

Satzung der Deutschen Esperanto-Jugend¹

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen »Deutsche Esperanto-Jugend« (DEJ), auf Esperanto »Germana Esperanto-Junularo« (GEJ) und ist der Jugendverband des Deutschen Esperanto-Bundes e. V. mit eigener Verwaltung. Die DEJ ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

§ 2 – Ziele und Mittel

1. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit. Die DEJ pflegt die Persönlichkeitsbildung junger Menschen auf kulturellem, sozialem und politischem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung internationaler Probleme. Die DEJ erstrebt die Erziehung der Jugend zu verantwortungsbewussten Bürger*innen und zur Achtung vor den Werten und Leistungen anderer, die Herstellung einer engen Verbindung der deutschen Jugend mit der des Auslands auf allen kulturellen Gebieten und eine internationale Zusammenarbeit in allen die Jugend berührenden Fragen.
2. Die DEJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und orientiert sich in ihrer Arbeit am Leitbild des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
3. Den Kern der Jugendarbeit bilden die Veranstaltung von internationalen Jugendtreffen, Seminaren und Kursen, der Jugendaustausch auf privater Ebene, um einen möglichst engen Kontakt mit anderen Kulturen und ihren Anschauungen zu erreichen, gemeinsame Projekte mit in- und ausländischen Partnerverbänden und die Pflege des Gedankenaustausches mit Jugendlichen anderer Länder.
4. Die DEJ verwendet für ihre internationale Arbeit die internationale Sprache Esperanto und fördert deren Verbreitung unter der Jugend. Die DEJ ist überzeugt, dass die Verwendung der neutralen Sprache Esperanto einen wertvollen und wichtigen Beitrag zur Schaffung eines vertrauensvollen und friedlichen Umgangs der Menschen miteinander leistet.
5. Die Deutsche Esperanto-Jugend erstrebt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur, indem wir zu unserem jährlichen Silvestertreffen JES Künstler einladen, die ihr Wissen in Workshops an die Teilnehmer weitergeben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die DEJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung wirtschaftlicher, parteipolitischer, religiöser oder weltanschaulicher Ziele ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der DEJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der DEJ können Jugendliche werden, die zum 1. 1. des Kalenderjahres höchstens 26 Jahre alt sind. Mit dem Beitritt zur DEJ ist ein Beitritt zum Deutschen Esperanto-Bund e. V. (D.E.B.) verbunden; ordentliche Mitglieder des Deutschen

¹ Letzt Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 31.12.2018.

- Esperanto-Bundes e. V. bis zu dieser Altersgrenze gelten als Mitglieder der DEJ. Mitglieder von Organen der DEJ sowie durch Organe oder Unterorganisationen eingesetzte Amtsinhaber*innen können älter sein, müssen aber ordentliche Mitglieder des D.E.B. sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 30 Jahre sein.
2. Die DEJ kann Ehrenmitglieder unabhängig von ihrem Alter aufnehmen.
 3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
 4. Jugendverbände, deren Ziele mit denen der DEJ in Einklang stehen, können Unterorganisation der DEJ werden. Alle ordentlichen Mitglieder der Unterorganisationen, die die Voraussetzungen aus § 4.1 erfüllen, werden durch die Aufnahme ordentliche Mitglieder der DEJ. Das gilt insbesondere für Landes-, Kreis- und Ortsverbände. Über Aufnahme von Unterorganisationen entscheidet die Mitgliederversammlung der DEJ.
 5. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
 6. Die Mitgliedschaft in der DEJ endet mit Ablauf des Geschäftsjahres,
 - durch schriftlich erklärten Austritt,
 - durch Überschreiten des Höchstalters,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss (mit sofortiger Wirkung).
 7. Ein Mitglied kann wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Ziele der DEJ auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Organe

Die Organe der DEJ sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Bundesvorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen. Sie ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern unter Nennung von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich (beispielsweise durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift, die auch elektronisch verschickt werden kann, per Brief, per Telefax oder per Mail) bekanntgegeben wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer*innen,
 - Einsetzung und Abberufung von Beauftragten und Ausschüssen,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan der DEJ,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Festlegung von Richtlinien des Arbeitsprogramms,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der DEJ.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem*der Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Der Bundesvorstand

- Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist für seinen Tätigkeitsbereich der Mitgliederversammlung direkt verantwortlich. Mitglieder des Bundesvorstandes verbleiben gegebenenfalls mehr als zwei Jahre im Amt, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung neue Wahlen durchgeführt werden oder ein Rücktritt stattfindet.
- Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem*der Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und Beisitzer*innen. Der*die Schatzmeister*in oder ein*e Beisitzer*in wird vom Vorstand zum*zur stellvertretenden Vorsitzenden konsensuell bestimmt.
- Bundesvorsitzende*r und Stellvertreter*in sind je einzeln vertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie regeln untereinander die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis.
- Der Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Ernennung und Entlassung der von ihm eingesetzten Beauftragten und Ausschüsse,
 - Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8 – Ausschüsse

- Die Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung direkt verantwortlich.
- Jeder Ausschuss arbeitet entweder unter einem*einer aus seiner Mitte gewählten Leiter*in oder unter dem fachlich zuständigen Bundesvorstandsmitglied oder einem*einer Beauftragten des Bundesvorstands. Die Entscheidung trifft der Ausschuss.

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

- Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Auflösung der DEJ sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern sind nur zulässig, wenn die Antragstexte den Stimmberechtigten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung eine Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Tagungen sind gültig, wenn allen Stimmberechtigten der Abstimmungsgegenstand bekanntgemacht und eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt worden ist. Der Bundesvorstand kann für seine schriftlichen Abstimmungen eine von dieser Bestimmung abweichende Frist setzen.
- Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.

§ 10 – Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 11 – Geschäftsjahr und -sprachen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Geschäftssprachen sind Deutsch und Esperanto.

§ 12 – Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Die DEJ ist dem Weltbund der Esperanto-Jugend (Tutmonda Esperantista Junulara Organizo) als dessen Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

§ 13 – Geschäftsordnungen

Die Organe und Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben. Über die Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§14 – Vermögensregelung im Falle der Auflösung

Bei Auflösung der Deutschen Esperanto-Jugend e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Deutschen Esperanto-Jugend e.V. an den gemeinnützigen Deutschen Esperanto-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.